

Kurz-Info: Mindest-KöSt auch bei ausländischen Kapitalgesellschaften

Kurz-Info: Mindest-KöSt auch bei ausländischen Kapitalgesellschaften

Ab 31. Jänner 2006 ist diese auch auf **unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Kapitalgesellschaften** anzuwenden.

Die englische Limited-Gesellschaft – sie entspricht einer österreichischen GmbH – ist hierbei eine beliebte Rechtsformwahl: Der formelle Sitz der Gesellschaft liegt in England, ihre unternehmerische Tätigkeit kann sich auf Österreich beschränken oder weltweit ausgeübt werden. Während bei Gründung einer österr. GmbH mindestens 50% des Mindeststammkapitals von EUR 35.000,- aufgebracht werden muss, ist dies bei einer engl. Ltd. nicht erforderlich. (Mindestkapital von £ 1 möglich – idR. EUR 14 - 140)

Um eine Umgehung der Mindest-KöSt durch Gründung einer englischen Ltd **mit inländischem Ort der Geschäftsleitung** zu verhindern, werden ausländische unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften mit inländischen gleichgestellt: Für jedes volle Kalendervierteljahr des Bestehens der unbeschränkten Steuerpflicht ist eine Mindeststeuer in Höhe von 5% eines Viertels der gesetzlichen Mindesthöhe des Stammkapitals zu entrichten. Fehlt bei ausländischen Körperschaften eine gesetzliche Mindesthöhe des Kapitals oder ist diese niedriger, ist ab 31. Jänner 2006 § 6 GmbHG maßgebend (5% von EUR 35.000,- d.s. EUR 1.750,- Mindest-KöSt).